

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 10 (1924)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 31. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Verkauf durch die
Alt.-Ges. Graphische Anstalt Otto Walter - Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volkschule“ - „Mittelschule“ - „Die Lehrerin“

Abonnement-Jahrespreis Fr. 10.— bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Gebt Vb 92) Ausland Portozuschlag

Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Von zwei Tatsachen und zwei Folgerungen (Schluß). — Am Grabe einer Erzieherin. — Nochmals „Vor den Lehrer-Exerzitien!“ — Das Schweizerkind dem deutschen Kinde. — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Himmelsscheinungen im Monat März. — Beilage: Volkschule Nr. 5.

Von zwei Tatsachen und zwei Folgerungen Ein Beitrag zur Methodik des Religionsunterrichtes (Schluß)

II.

Die Tatsachen! Der Religionslehrer las und hörte davon. Und er fiel aus keinem seiner Himmel heraus. Und er verlor auch den Glauben nicht an sein Fach und an den Segen seines Faches und an die Unentbehrlichkeit seines Faches.

Aber die Geschichte in der „Schw. P. Z.“ ist typisch. Darum soll sie für die „Schw.-Sch.“ festgehalten werden. Sie ist ein Schulbeispiel dafür, daß die Experimentalpsychologen vielfach wohl scharfe Beobachter, aber dabei oft herzlich schlechte Logiker sind. Sie haben wohl schärfere Augen, eine sicherere Hand und ein rascheres Urteil als die Psychologen des älteren Stiles, aber sie stehen ihren ältern Kollegen vielfach in der Logik nach. Und darum sind sie gar oft durchaus unzuverlässige pädagogische Ratgeber.

Schauen wir diese Tatsachen, die unsere ganze bisherige Religionsmethodik auf den Kopf stellen sollen, etwas näher an.

Die in der „Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift“ behandelten und gedeuteten Erhebungen sind in einer Anstalt des Kantons Zürich gemacht worden. Ferner: die Insassen dieser Anstalt, die Versuchspersonen also, waren „Anomale“, waren „Psychopathen“, wie der Verfasser an einer andern Stelle seiner Arbeit gesteht. Weiter: der größte Teil dieser Jünglinge stammte aus Kreisen, „in denen eine mehr oder weniger große sittliche Verwahrlosung vorausgesetzt werden muß.“ Und endlich: es handelt sich offenbar

um eine gemischte, neutrale, konfessionslose Anstalt; denn der Verfasser erzählt: „fast alle waren konfirmiert oder hatten die Firmung erhalten.“

Heute haben wir das Milieu und damit auch den Schlüssel zur Erklärung der merkwürdigen Tatsachen. Was bedeuten in solchen Verhältnissen die 12—1600 Religionsstunden — und wer weiß, was für Religionsstunden! —, von denen der Verfasser redet!

Es ist immer eine ungerechte Sache, in erster Linie die Schule und im besondern den Schulteilungsunterricht verantwortlich zu machen, wenn ein Mensch in seinem späteren Leben in sittlich-religiöser Hinsicht versagt. Wenn die ganze Umwelt, in der das Kind aufwächst, wenn Elternhaus und Straße religiös indifferent, das heißt religionslos oder gar religionsfeindlich sind; wenn die Luft, die das Kind die ganze Woche hindurch einatmet, religiösfrei ist; wenn das sittliche Leben und Urteilen, mit dem das Kind Tag für Tag, Woche für Woche in Berührung kommt, nicht von religiösen Gesichtspunkten getragen ist, sondern von rein materialistischen oder, wie der Artikel sagt, von „sozialen“ Erwägungen: wer wollte sich da bei normalen Kindern wundern, wenn die Gedanken und Impulse eines kurzen, pflichtgemäßen, vielleicht sogar verwünschten Religionsunterrichtes in der jungen Seele nicht Wurzeln fassen und im Leben nicht fruchtbar werden! Und hier handelt es sich ja überdies nicht um normale Kinder, sondern um Psychopa-